

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3797

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Lars Harms
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, den 14.10.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

Kiel, 02. Oktober 2024

**Information des Finanzausschusses zu eingeleiteten Maßnahmen des MLLEV
Drucksache 20/1938 – Tz. 23 “Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz
zu wirtschaftlichem Handeln”**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung des Finanzausschusses hat die Bemerkungen 2023 des Landesrechnungshofs beraten. Der Finanzausschuss hat das Ergebnis der Beratungen am 29. Februar 2024 bestätigt.

Ausweislich des Votums zu den Bemerkungen 2023 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2021 des Finanzausschusses zu Ziffer

23 (Gebührenkalkulation LSH) wird eine Berichterstattung im dritten Quartal 2024 gefordert.

Der Finanzausschuss fordert das Landwirtschaftsministerium auf, das Landeslabor besser zu steuern. Das Landeslabor (LSH) muss seine Kostensteigerungen zeitnah und vollständig in alle Gebührenkalkulationen einbeziehen.

Das Landwirtschaftsministerium wird gebeten, die Wirtschaftlichkeit des Landeslabors zu verbessern und über eingeleitete Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kostendeckungsquoten bei den Untersuchungen zu berichten. Dazu zählt auch die Erhebung von Gebühren für anlasslose Routinekontrollen.

Das Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) hat als Landesbetrieb gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) den Auftrag zur Durchführung von Laboruntersuchungen und wissenschaftlichen Begutachtungen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (einschließlich Probenentnahmen) und der staatlichen Tierseuchenbekämpfung. Die Untersuchungen werden überwiegend risikoorientiert im Auftrag der Lebensmittel- und Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein durchgeführt. Des Weiteren werden Vollzugsaufgaben im Bereich der Tierarzneimittelüberwachung sowie der Futtermittel- und Handelsklassenkontrolle zentral im LSH durchgeführt. Das LSH führt zudem EU-rechtlich und bundesgesetzlich vorgeschriebene Analysen im Umweltbereich (Wasser und Boden) durch. Mit Verabschiedung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Cannabisgesetz (Cannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung – CanZustVO) ist das Landeslabor mit Wirkung vom 01.07.2024 als zuständige Behörde nach § 33 Absatz 1 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109 S. 2) für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 KCanG und die behördliche Überwachung nach § 27 KCanG sowie die damit verbundenen Maßnahmen bestimmt worden.

Das LSH hat unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Steuer- und Rechtsberatungsgesellschaft Ernst und Young ein belastbares Kalkulationsmodell entwickelt.

Dieses basiert auf der prozessbezogenen Zurechenbarkeit von tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu einzelnen Amtshandlungen des LSH.

Es ist in analoger Anwendung zu den Regelungen der EU-Kontrollverordnung 2017/625 nach einem modularen Baukastenprinzip aufgebaut, sodass eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung bezüglich der Zurechenbarkeit plausibel und nachvollziehbar erfolgen kann.

Die einzelnen Gebührenbestandteile sind neben den direkt-prozessermittelten Personal- und Sachkosten die hinzuzurechnenden Kostensätze für

- indirekt-prozessermittelte Personalkosten,
- indirekt-prozessermittelte Einrichtungs-/Ausrüstungskosten,
- indirekt-prozessermittelte Verbrauchsgüterkosten,
- indirekt-prozessermittelte Schulungskosten sowie
- indirekt-prozessermittelte Reisekosten.

Wie der LRH zutreffend festgestellt hat, machen die Personalkosten den größten Teil der aufgabenbedingten Ausgaben aus.

Darum wird das LSH gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgebührenverordnung (VerwGebVO) in Abkehr von den allgemeinen Stundensätzen des § 6 Abs. 2 VerwGebVO die abweichenden Stundensätze bei seinen künftigen Gebührenkalkulationen zugrunde legen.

Diese Stundensätze werden ab sofort jährlich unmittelbar nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung zur Mitte des folgenden Geschäftsjahres kalkuliert.

Die aktuellsten auf Basis 2023 für das LSH kalkulierten Stundensätze betragen:

	LSH-Std.satz	allg. Std.satz
Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt:	85,89 Euro	53,00 Euro,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:	92,38 Euro	57,00 Euro,
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt:	104,12 Euro	68,00 Euro,
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt:	112,08 Euro	85,00 Euro

In diesen Stundensätzen sind nicht auf die Prozesse bezogene Personalkosten wie z. B. von Auszubildenden oder Interessenvertretungen unberücksichtigt.

Dies deckt sich mit der aktuellen Rechtsprechung und verdeutlicht, dass es grundsätzlich keine Vollkostenrechnung, also die Berücksichtigung aller dem LSH entstehenden Kosten und Personalkosten, geben kann.

Über diese monetäre Bewertung der Aufgabenerledigung des LSH hinaus werden die Arbeitsprozesse regelmäßig evaluiert. Hierbei werden auch gebührenerkennende Synergieeffekte, die z. B. durch Serien- oder Pool-Untersuchungen entstehen, berücksichtigt.

Das LSH betreibt eine Datenbank, die es künftig erlauben wird, mit deutlich geringerem zeitlichen Verwaltungsaufwand alle Prozesse in einem Zuge an veränderte Kostenentwicklungen wie z. B. Tarifierhöhungen, Materialpreissteigerungen zu kalkulieren.

So ist angelegt, die für das LSH relevanten Gebührentarife in den jeweiligen Gebührenverordnungen jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen, um damit auch der Forderung der regelmäßigen Gebührenerhöhung zur Deckung steigender Personal- und Sachkosten Genüge zu tun. Die nächste Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) ist für Januar 2025 geplant.

Das Gleiche gilt für die Preisliste des LSH, deren Aktualisierung nach April 2023 ebenfalls zu Januar 2025 geplant ist.

Eine belastbare Aussage zu der tatsächlichen Auswirkung auf den Kostendeckungsgrad kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden, da sich die Auswertung des Kostendeckungsgrades auf die tatsächlich erzielten Erträge im Verhältnis zum verursachten Aufwand beziehen – also eine retrospektive Betrachtung darstellt.

Viele Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge sind keinem Kostenschuldner zuordenbar und damit auch nicht refinanzierbar. Auf diese Art und Weise kann somit grundsätzlich nicht die finanzielle Gesamtlast der Daseinsvorsorge gegenfinanziert werden.

Die Gebühren für die im Zuständigkeitsbereich des LSH durchgeführten anlasslosen Routinekontrollen werden ebenfalls gemäß oben beschriebenen Kalkulationsmodell

berechnet und erhoben. Sie waren nicht Anlass für eine Bemerkung seitens des LRH.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Schwarz

Minister